



Königreich Deutschland

Wir

ir, Peter, gewählter Oberster Souverän von Gottes Gnaden,

Treuhänder des Reiches, bestimmen und ordnen was folgt:

Gesetz

über die Errichtung eines Reichsstandgerichtes

vom 09.04.2013

Art. 1

(1) Es wird ein Reichsstandgericht nach Artikel 42 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Königreiches Deutschland gebildet.

(2) Ziel des Reichsstandgerichtes ist es bei besonderer Eilbedürftigkeit alle erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, um legal eine Bedrohung für das Königreich Deutschland oder den Staatsapparat zu eliminieren, wenn die Handlung einer Person oder Personengruppe durch strafbare Handlungen den Staat in seinem Bestand oder seine Reputation gefährdet. Täter sollen ad hoc zur gerechten Verantwortung für ihre Taten gezogen werden oder an der weiteren Ausführung von Straftaten durch sofortige Maßnahmen gehindert werden.

Art. 2

Das Standgericht besteht aus einem Strafrichter als Vorsitzender sowie mindestens ein Beisitzer.

Art. 3

Der Oberste Souverän ernennt die Mitglieder des Gerichts und bestimmt einen Staatsanwalt als Anklagevertreter. Ist kein Staatsanwalt benannt oder zur Stelle so kann der Vorsitzende des Standgerichtes die erhobene Beschuldigung dem Angeschuldigten kundtun und darüber verhandeln.

Art. 4

Das Standgericht ist für alle Straftaten zuständig.

Art. 5

- (1) Das Urteil des Standgerichts lautet auf Geldstrafe von höchstens eintausend Neuer Deutscher Mark, Freispruch oder Überstellung an die staatliche Gerichtsbarkeit des Königreiches Deutschland.
- (2) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen.

Art. 6

Für das Standgericht gilt nachstehende Prozeßordnung.

§ 1

Im Verfahren vor dem Standgericht stellt die Staatsanwaltschaft oder der Vorsitzende schriftlich oder mündlich den Antrag auf beschleunigte oder sofortige Entscheidung, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist oder/und Eile geboten ist.

§ 2

- (1) Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag oder legt der Vorsitzende des Standgerichts die Durchführung des Verfahrens fest, so wird die Verhandlung sofort oder in kurzer Frist durchgeführt, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens bedarf. Zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Verhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen.
- (2) Der Beschuldigte wird nur dann geladen, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt höchstens zweiundsiebzig Stunden.
- (3) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine solche nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

§ 3

- (1) Der Vorsitzende des Standgerichts hat bei Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Eröffnung eines Standgerichtsprozesses zu entsprechen, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren eignet.
- (2) Die Entscheidung im standgerichtlichen Verfahren zu entscheiden, kann auch noch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.
- (3) Wird die Entscheidung im standrechtlichen Verfahren zu entscheiden abgelehnt, so beschließt das Gericht die Überstellung des Angeschuldigten an die staatliche Gerichtsbarkeit des Königreiches Deutschland, wenn der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint;

§ 4

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung von Niederschriften über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen verlesen werden.

§ 5

Im Übrigen gilt die Strafprozeßordnung sinngemäß.

§ 6

Der Vorsitzende des Standgerichtes ist verpflichtet, den Angeschuldigten in vollem Umfang über seine Rechte aufzuklären und auf sachdienliche Anträge hinzuwirken, die zur Entlastung des Angeschuldigten führen können.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.
Gegeben zu Wittenberg, den 09.04.2013

Peter
**gewählter Oberster Souverän
des
Königreiches Deutschland**
Imperator Fiduziar